

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Dübelstüberl“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein strebt die zukünftige Anerkennung als Anbauvereinigung nach dem Entwurf des Cannabisgesetzes an. Der endgültige Zweck ist der künftige legale, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis zu Genusszwecken sowie dessen Abgabe an Vereinsmitglieder für den Eigengebrauch und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Weiterhin liegt der Vereinszweck in der bestmöglichen Vorbereitung auf die künftige Rechtslage, insbesondere der Erstellung geeigneter Suchtpräventions- und Jugendschutzkonzepte.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein berät und betreut seine Mitglieder zum verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und trägt somit zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Cannabis-Konsumenten bei.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt.
2. Mitglied werden darf, wer über 18 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Das Alter und der Wohnsitz sind dem Vorstand durch ein geeignetes Dokument zu belegen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben wurden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt vier Wochen zum Ende des Monats.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es in zurechenbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
  - c) bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe.

5. Ein Mitglied ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn bekannt wird, dass es Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem oder gleichem Zweck ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlegt hat.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Beim späteren, legalen gemeinschaftlichen Anbau ist aufgrund der notwendigen Hygienemaßnahmen nicht für alle Mitglieder eine Mitwirkungsmöglichkeit garantiert. Näheres bestimmt der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon in Verzug sind, sind hiervon ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Näheres zur Höhe der Gebühren und Beiträge, Zahlungsbedingungen und zu sonstigen Aspekten in Bezug auf Zahlungen an den Verein regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird.
3. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. In dieser Beitragsordnung kann auch die Leistung von Arbeitsstunden anstelle der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bestimmt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus einer einzelnen Person (im Folgenden: „der Vorstand“).
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
  - b) die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben,
  - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) die Ausarbeitung von Satzungsänderungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
  - f) die Organisation und Durchführung der Wahl des Anbaurates,
  - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung des Jahresberichts,
  - h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Beratung und Festlegung der strategischen Entwicklung und Aktivitäten des Vereins,
  - j) die Erstellung der Beitragsordnung sowie sonstiger Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein,
  - k) sonstige Aufgaben, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen wurden.
4. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung intern, soweit erforderlich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den Vorstand vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch das Verhalten des Vorstands die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet wird oder bei wiederholter grober Pflichtverletzung.

7. Scheidet der Vorstand aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand.
8. Der Vorstand trifft Entscheidungen nach eigenem Ermessen und Bedarf.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.
10. Der Vorstand kann für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der entsprechenden Verträge ist die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter nach § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind vertraglich zu regeln und dem Registergericht mitzuteilen.
12. Der Geschäftsführer sowie weitere Angestellte können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Der Vorstand ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dafür erforderlichen Verträge zuständig.
13. Der Vorstand beruft gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere eine für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen zuständige Person.
14. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
15. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Auflösung des Vereins,
  - b) die Wahl des Vorstands,
  - c) die Genehmigung der Verträge nach § 8 Abs. 10,
  - d) Abwahl des Vorstands aus einem wichtigen Grund. Wichtige Gründe sind wiederholte, grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
  - e) die Entlastung des Vorstands
  - f) die Änderung der Satzung bei einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichten, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann mithilfe von vereinsintern genutzten Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sofern dieses für alle Mitglieder zugänglich ist.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags zur Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vom Vorstand bestätigt wird.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorstandswahlen besitzt der Vorstand ein eigenes Vorschlagsrecht. Der Vorstandskandidat muss vor der Wahl seine persönliche Zuverlässigkeit nach Vorgaben des Cannabis-Gesetzes versichern.

11. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

12. Die Mitgliederversammlung kann die Satzungsänderungskompetenz nach § 8 Abs. 3 e) durch einstimmigen Beschluss an sich ziehen.

13. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 10 Anbaurat**

1. Der Anbaurat besteht aus vier Mitgliedern.

2. Mitglieder des Anbaurates werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

3. Die Aufgaben des Anbaurats sind

a) die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,

b) die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,

c) die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,

d) die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.

4. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

5. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

### **§ 11 Bildung von Rücklagen**

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.

2. Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.

3. Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

### **§ 12 Finanzierung**

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann bei besonderen finanziellen Belastungen des Vereins eine Umlage erhoben werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere beim Kauf von Anbauequipment, Kautionszahlungen oder der Zahlung laufender Kosten vor. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

2. Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.

3. Der Verein finanziert sich ansonsten ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge einschließlich der Pauschalen nach dem CanG sowie durch Spenden.

4. Der Verein erstattet dem verauslagenden Mitglied die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechtsberatung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Anfallberechtigt im Falle der Liquidation ist der Vorstand zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses, sofern er im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit keine groben Pflichtverletzungen begangen hat.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.

# Beitragsordnung des Cannabis Social Club Dübelstüberl e.V.

Unsere Beitragsordnung dient der gerechten Verteilung der finanziellen Belastungen im Verein und ermöglicht eine transparente und verbindliche Festlegung der Mitgliedsbeiträge, um eine geregelte Finanzierung und Planung zu gewährleisten. Sämtliche Vereinsmittel dienen unserem Vereinszweck laut unserer Satzung.

---

## § 1 Allgemeines

Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach den nachstehenden Bestimmungen. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich jährlich zu entrichten. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

---

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt jährlich 120 €. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum dritten Werktag der neuen Abrechnungsperiode auf das Vereinskonto zu entrichten.
  2. Die Zahlung kann per Überweisung, SEPA-Lastschriftmandat oder PayPal erfolgen.
  3. Mitglieder können dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- 

## § 3 Anteilige Zahlung

1. Bei Eintritt in den Verein während einer laufenden Abrechnungsperiode ist der Beitrag zeitanteilig zu entrichten.
2. Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des bereits entrichteten Jahresbeitrags.
3. Werden die Mitgliedsbeiträge während der laufenden Abrechnungsperiode erhöht oder gesenkt, so findet eine anteilige Verrechnung mit dem bereits geleisteten Beitrag statt. Ein dabei entstehendes Guthaben wird nicht erstattet, kann jedoch auf Wunsch mit künftigen Zahlungsverpflichtungen verrechnet werden. Bei einem negativen Saldo hat das Mitglied auf Anforderung des Vereins auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats nach der Änderung.

---

#### **§ 4 Zahlungsverzug**

1. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt und ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitglieds innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand das Mitglied nach eigenem Ermessen aus dem Verein ausschließen oder die Forderung an einen externen Inkassodienstleister abtreten.
3. Wenn ein Härtefall vorliegt (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, außerordentliche finanzielle Belastungen) und das Mitglied dies glaubhaft darlegt, soll der Vorstand dies in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen.

---

#### **§ 5 Mitwirkungspflicht der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch aktives Mitwirken zur ordnungsgemäßen Erhebung der Mitgliedsbeiträge beizutragen. Dazu gehört insbesondere:

- die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen der Kontoverbindung oder der Kontodaten,
- die Sicherstellung ausreichender Kontodeckung bei SEPA-Lastschriften,
- die fristgerechte Zahlung bei selbstständiger Überweisung oder PayPal-Zahlung,
- die Bereitstellung aller für die Zahlungsabwicklung erforderlichen Informationen.

Ein wiederholter Verstoß gegen diese Pflichten kann als vereinswidriges Verhalten gewertet werden.

---

#### **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.
2. Sie ist insbesondere anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verändern.
3. Anträge auf Änderung können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

# **Cannabis Social Club Dübelstüberl e.V.**

## **Community Richtlinien**

#### **Präambel**

Willkommen im Cannabis Social Club! Wir sind eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die sich der sicheren, verantwortungsbewussten und gemeinschaftlichen Nutzung von Cannabis verschrieben haben. Unsere Grundwerte basieren auf Respekt, Demokratie, Transparenz und

Zusammenarbeit. Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass unser Club ein sicherer und angenehmer Ort für alle Mitglieder ist – sowohl online als auch offline.

## **1. Respekt und Inklusion**

### 1.1 Gleichberechtigung und Vielfalt

Wir schätzen die Vielfalt unserer Mitglieder und fördern eine Kultur der Gleichberechtigung. Diskriminierung, Belästigung oder Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung oder anderer persönlicher Merkmale wird nicht toleriert.

### 1.2 Respektvoller Umgang

Jedes Mitglied hat das Recht, in einer respektvollen und freundlichen Umgebung zu agieren. Beleidigungen, Mobbing, aggressive Verhaltensweisen und persönliche Angriffe sind nicht gestattet.

## **2. Transparenz und Verantwortung**

### 2.1 Offene Kommunikation

Entscheidungen innerhalb des Clubs werden transparent kommuniziert. Wir fördern eine offene und ehrliche Kommunikation, bei der jedes Mitglied seine Meinung frei äußern kann.

### 2.2 Verantwortungsbewusstes Handeln

Jedes Mitglied trägt Verantwortung für sein Handeln. Dies umfasst die sichere und verantwortungsbewusste Nutzung von Cannabis sowie die aktive Teilnahme an Clubaktivitäten.

## **3. Demokratische Mitbestimmung**

### 3.1 Mitgliederbeteiligung

Unsere Gemeinschaft wird durch die aktive Beteiligung aller Mitglieder gestaltet. Regelmäßige Treffen und Abstimmungen ermöglichen es jedem, sich einzubringen und Entscheidungen zu beeinflussen.

### 3.2 Abstimmungsprozesse

Wichtige Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, und die Meinungen aller werden gleichwertig berücksichtigt.

## **4. Sicherer und verantwortungsvoller Konsum**

### 4.1 Gesundheitsbewusstsein

Wir fördern einen gesunden und bewussten Umgang mit Cannabis. Informationen und Aufklärung über die Wirkungen und Risiken des Konsums werden regelmäßig bereitgestellt.

### 4.2 Sicherer Konsum

Der Konsum von Cannabis erfolgt in einer sicheren und kontrollierten Umgebung. Minderjährige sowie Personen, die unter dem Einfluss von Cannabis stehen und am Straßenverkehr teilnehmen wollen, sind von jeglichem Konsum ausgeschlossen.

## **5. Datenschutz und Privatsphäre**

### 5.1 Vertraulichkeit

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Mitglieder hat höchste Priorität. Alle persönlichen Informationen werden vertraulich behandelt und nicht ohne Zustimmung weitergegeben.

### 5.2 Online-Privatsphäre

Auch in unseren Online-Foren und sozialen Medien gilt der Schutz der Privatsphäre. Sensible Informationen werden nicht veröffentlicht, und die Anonymität der Mitglieder wird respektiert.

## **6. Gemeinschaft und Zusammenarbeit**

### 6.1 Förderung der Gemeinschaft

Wir fördern den Gemeinschaftssinn durch regelmäßige Veranstaltungen, Workshops und gemeinschaftliche Aktivitäten. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Mitgliedern stehen im Mittelpunkt.

### 6.2 Konfliktlösung

Konflikte werden durch konstruktive Gespräche und Mediation gelöst. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Problemen Unterstützung durch den Vorstand oder eine unabhängige Mediationsstelle zu erhalten.

## **7. Nachhaltigkeit und Umweltschutz**

### 7.1 Nachhaltige Praktiken

Wir setzen uns für den Umweltschutz ein und fördern nachhaltige Praktiken im Anbau und Konsum von Cannabis. Ressourcen werden verantwortungsvoll genutzt, und Abfall wird minimiert.

### 7.2 Umweltbewusstsein

Die Mitglieder werden ermutigt, umweltfreundliche Alternativen zu nutzen und sich über die Auswirkungen ihres Handelns auf die Umwelt zu informieren.

## **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Mitglieder des Cannabis Social Clubs Dübelstüberl e.V. Sie werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie zeitgemäß und relevant bleiben. Durch die Einhaltung dieser Richtlinien tragen wir gemeinsam dazu bei, eine positive und sichere Gemeinschaft zu schaffen.

---

Diese Richtlinien sollen als Grundlage für eine harmonische und verantwortungsvolle Gemeinschaft dienen. Wir danken allen Mitgliedern für ihr Engagement und ihre Zusammenarbeit.